

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Leben im Stadtteil e.V."

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Leben im Stadtteil e.V.**" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Registernummer 2767 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Verbesserung der sozialen Lebensqualität älterer und jüngerer Menschen im Stadtteil.

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert die menschliche Verbindung zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Verein fördert, organisiert und vermittelt Hilfsangebote für ältere Menschen durch Schaffung und Unterhaltung einer Beratungsstelle, zur Beseitigung persönlicher und sozialer Probleme.
- Er fördert Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur vor Ort, hinsichtlich eines altersgerechten Wohnumfeldes.
- Er fördert die Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten durch Schaffung geeigneter Treffpunkte.
- Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit der sozialen Einrichtungen vor Ort mit gleicher Zielsetzung.

Soweit der Verein mildtätige Zwecke verfolgt, geht es dabei um den in § 53 Abgabeordnung bestimmten Personenkreis.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Mittagstisch für ältere Menschen in ökonomisch unterversorgter Lebenslage.
- Beratung in Fragen öffentlicher finanzieller Hilfen.
- Hilfen für die zunehmende Zahl Alleinstehender im Alter, die keine unmittelbaren Familienangehörigen haben.
- Da das Alter und somit auch die Altersarmut hauptsächlich weiblich sind, entwickelt und initiiert der Verein für diesen Personenkreis besondere Hilfen.

Alle Maßnahmen, die im o.g. Satzungszweck formuliert sind, sollen nach Möglichkeit generationsübergreifend durchgeführt werden, um die älteren Menschen nicht weiter zu isolieren.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Verbesserung auch der sozialen Lebensqualität jüngerer Menschen im Stadtteil Grumme.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein fördert, organisiert und vermittelt Treffen jüngerer Menschen durch Schaffung und Unterhaltung eines Treffpunktes mit dem Angebot einer Beratung bei persönlichen und sozialen Problemen, z.B.

- Vorsorgeberatung zur Verhinderung von Drogenmissbrauch
- Beratung in Fragen familiärer Probleme mit Eltern
- Beratung und Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit personenbedingten Kontaktschwierigkeiten bestehen.

§ 3: Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person nur dann werden, wenn sie die Grundsätze und Ziele des Vereins akzeptiert und beachtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und nach Möglichkeit die Kontodaten des Antragstellers zur Abbuchung enthalten. Gemäß Datenschutzgesetz werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist möglich zum Ende des Kalenderjahres unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied

durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März zu zahlen. Bei Lastschriften können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a: der Vorstand b: die Mitgliederversammlung

§ 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.

Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9: Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Erstellung des Jahresberichtes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Er überträgt die Ausführung der Beschlüsse sowie die Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsführung.

(3) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben aus dem Mitgliederkreis einzelne Mitglieder, Arbeitsausschüsse und Kommissionen beauftragen. Sie unterstehen dem Vorstand, sind ihm gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 10: Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, ist die Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Eine Blockwahl ist zulässig.

§ 11: Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die jährlich die Vereinskasse prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassen- und Rechnungsprüfer sowie die Stellvertreter dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören. Ebenso dürfen sie nicht Angestellte des Vereins sein.
- Beschlussfassung über die Änderungen der Satzungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Bildung von Ausschüssen
- Ergänzung der vom Vorstand vorgelegten Tagesordnung
- weitere Aufgaben, soweit sich die aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und der Presse beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht hat.

§ 13: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam berechnigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften sprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der erscheinenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Dezember 1993 errichtet.
Geändert in den Mitgliederversammlungen am 07.09.1995, am 08.11.2000,
10.05.2012, am 25.11.2014 und am 11.12.2024.